

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 23.05.2023	103	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☒ Kreistag	28.06.2023	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☒ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 10.131 gez. Sorge	Beteiligt:	10.1 gez. Heinrich		Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG und Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten Kathrin Uetze-Flügel gem. § 60 NKomVG.

Beschlussvorschlag:

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 103	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Frau Nilgün Sanli hat auf ihre Mitgliedschaft im Kreistag verzichtet. Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf Herrn Sven Struckmann als nächste Ersatzperson über. Herr Sven Struckmann hat auf die Ausübung seines Mandates ebenfalls verzichtet, sodass Frau Kathrin Uetze-Flügel als nächste Ersatzperson in Betracht kommt.
- 10 Frau Uetze-Flügel hat das Mandat angenommen. Ihre Kreistagsmitgliedschaft begann mit der Annahme der Wahl am 11.04.2023. Der Feststellungsbeschluss über den Sitzverlust von Frau Sanli wurde am 29.03.2023 vom Kreistag gefasst.
- 15 Bei der Pflichtenbelehrung und Verpflichtung handelt es sich um formale Akte, welche in der ersten Sitzung des Kreistages, an der die nachrückende Person teilnimmt, erfolgen müssen.
- Gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. § 43 NKomVG sind alle Kreistagsabgeordneten vom Landrat auf die ihnen nach den folgenden Vorschriften obliegenden Pflichten hinzuweisen:
- 20 § 40 NKomVG – Amtsverschwiegenheit
- § 41 NKomVG – Mitwirkungsverbot
- 25 § 42 NKomVG - Vertretungsverbot.
- 30 Im Anschluss an die Pflichtenbelehrung ist die Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG durchzuführen. Die Kreistagsabgeordneten werden somit vom Landrat förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.